

SONDER-TICKET-GESCHÄFTSBEDINGUNGEN („SONDER-ATGB“) DER RASENBALLSPORT LEIPZIG GMBH

1. Geltungsbereich der Sonder-ATGB

- 1.1 Anwendungsbereich: Diese Sonder-ATGB gelten ergänzend neben den Allgemeinen Ticket-Geschäftsbedingungen („ATGB“) der RasenBallSport Leipzig GmbH, Cottaweg 3, 04177 Leipzig („RB Leipzig“) für ein Rechtsverhältnis, das durch den Erwerb und/oder die Verwendung von Eintrittskarten und/oder Dauerkarten („Tickets“, alle Ticketerwerber gemeinsam „Kunden“) bei RB Leipzig begründet wird, insbesondere für den Besuch von Veranstaltungen (z.B. Fußballspielen), die von RB Leipzig zumindest mitveranstaltet werden („Veranstaltungen“), sowie den Zutritt und Aufenthalt in der Red Bull Arena („Stadion“), wenn diese Veranstaltungen nach Vorgaben eines zuständigen Verbandes oder einer Behörde unter besonderen Auflagen bzw. Maßgaben infolge der Sars-CoV-2-Pandemie („Corona-Pandemie“) stattfinden müssen, z.B. ganz oder zum Teil unter Ausschluss von Zuschauern sowie unter Einhaltung bestimmter Schutz- und Hygienemaßnahmen („Sonderspielbetrieb“). Diese Sonder-ATGB sind gesonderte Allgemeine Geschäftsbedingungen im Sinne der Ziffer 1.1 der ATGB. Soweit in diesen Sonder-ATGB keine abweichenden Regelungen bzw. Bestimmungen getroffen werden, bleibt die Geltung der ATGB daher unberührt.
- 1.2 Sonderspielbetrieb: Der Kunde erkennt an, dass es während des Sonderspielbetriebs dazu kommen kann, dass Veranstaltungen infolge verbandsseitiger und/oder behördlicher Maßgaben nicht in der gewohnten Form stattfinden können. Das bedeutet insbesondere, dass es aus diesen Gründen vereinzelt oder auch wiederholt möglich ist, dass der Kunde Veranstaltungen, für die er ursprünglich ein Besuchsrecht erworben hatte, dennoch nicht besuchen kann.
- 1.3 Auflösende Bedingung: Diese Sonder-ATGB stehen unter der auflösenden Bedingung der Aufhebung der o.g. Auflagen bzw. Maßgaben eines zuständigen Verbandes und/oder einer Behörde zum Zuschauer(teil-)ausschluss im Sonderspielbetrieb. Das heißt, sobald diese verbandsseitigen und/oder behördlichen Maßgaben keine Geltung mehr beanspruchen, insbesondere wenn der Sonderspielbetrieb beendet und der Regelspielbetrieb wieder aufgenommen wird, verlieren diese Sonder-ATGB automatisch ihre Geltung; fortan gelten sodann die ATGB wieder ausschließlich und in ihrem ursprünglichen Umfang.

2. Bezugswege; Zutritt zum Stadion; Nachweise und Erklärungen; Personalisierung; Zutrittsfenster

- 2.1 Bezugswege: Tickets sind während des Sonderspielbetriebs grundsätzlich nur online über den Online-Ticket-Shop von RB Leipzig zu beziehen.
- 2.2 Zusätzliche Nachweise und Erklärungen: Sollten aus wichtigem Grund, z.B. aufgrund verbandsseitig und/oder behördlich vorgegebener Schutz- und Hygienemaßnahmen, bestimmte Nachweise und/oder Erklärungen für den Zutritt zum Stadion verlangt werden (z.B. Impfausweis oder sonstige Erklärungen zum Gesundheitszustand, Aufenthalt in Risikogebieten, Nachweise zum Hauptwohnsitz), ist RB Leipzig im datenschutzrechtlich zulässigen Rahmen berechtigt, sich diese Nachweise und/oder Erklärungen vom Ticketinhaber bei Bestellung der Tickets und/oder im Sinne einer Zutrittsvoraussetzung spätestens unmittelbar vor Zutritt vorlegen bzw. nachweisen zu lassen. RB Leipzig wird die Kunden jeweils rechtzeitig über die erforderlichen Nachweise und/oder Erklärungen informieren. Kann der Ticketinhaber die entsprechenden Voraussetzungen nicht erfüllen, kann RB Leipzig die Bestellung von Tickets und/oder den Zutritt zum Stadion verweigern.
- 2.3 Personalisierung: Tickets für die Veranstaltungen werden während des Sonderspielbetriebs grundsätzlich nur streng personalisiert nach Maßgabe von Ziffer 7 dieser Sonder-ATGB ausgegeben. Sofern die erforderlichen Angaben nicht oder nicht rechtzeitig gemacht werden, wird das Ticket nicht bereitgestellt. Der Zutritt zum Stadion kann in diesem Fall nicht gewährt werden. Ticketinhaber ab 14 Jahren müssen die gemachten Angaben beim Zutritt zum Stadion durch Vorlage eines geeigneten gültigen amtlichen Identifikationsdokuments mit Hauptwohnsitzangabe (z.B. Personalausweis, Reisepass nebst Meldebescheinigung) nachweisen; RB Leipzig behält sich eine entsprechende Kontrolle ausdrücklich vor. Kann der Ticketinhaber die entsprechenden Nachweise nicht vorlegen, kann RB Leipzig den Zutritt zum Stadion verweigern. Der Kunde haftet für die Korrektheit der Angaben.
- 2.4 Zutrittsfenster: Der Ticketinhaber erkennt überdies an, dass RB Leipzig aus wichtigem Grund, z.B. aufgrund verbandsseitig und/oder behördlich vorgegebener Schutz- und Hygienemaßnahmen und/oder zwecks Vermeidung von größeren Menschenansammlungen, berechtigt ist, für bestimmte Ticketinhaber bestimmte Zutrittszeitfenster einzurichten. Der jeweilige Ticketinhaber ist in diesem Fall verpflichtet, die entsprechenden Vorgaben einzuhalten. Im Falle der vorsätzlichen oder fahrlässigen Nicht-Einhaltung kann dem Ticketinhaber außerhalb des angegebenen Zeitfensters entschädigungslos der Zutritt verweigert werden.

3. Kein Widerrufsrecht; Umpersonalisierung; Weitergabe von Tickets

- 3.1 Kein Widerrufs- oder Rücknahmerecht: Auch wenn RB Leipzig Tickets über Fernkommunikationsmittel im Sinne des § 312c Abs. 2 BGB anbietet und damit gemäß § 312c Abs. 1 BGB ein Fernabsatzvertrag vorliegen kann, besteht gemäß § 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB kein Widerrufsrecht des Kunden beim Erwerb eines Tickets. Dies bedeutet, dass ein zweiwöchiges Widerrufs- und Rückgaberecht nicht besteht. Jede Angebotsabgabe bzw. Bestellung von Tickets ist damit unmittelbar nach Bestätigung durch RB Leipzig bindend und verpflichtet zur Abnahme und Bezahlung der bestellten Tickets.
- 3.2 Umpersonalisierung: Eine Änderung der Personalisierung von Tickets („Umpersonalisierung“) ist jeweils bis zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung (i.d.R. bis zum Anpfiff des jeweiligen Fußballspiels) möglich, vorausgesetzt, dass zu diesem Zeitpunkt mit dem Ticket noch kein Zutritt zur Veranstaltung erfolgt ist. Für die neue Personalisierung gelten dieselben Anforderungen wie für die erstmalige Personalisierung; insb. muss der neue Ticketinhaber alle Zutrittsvoraussetzungen erfüllen und die erforderlichen Angaben machen und Nachweise erbringen.
- 3.3 Umpersonalisierung bei nicht autorisierter Weitergabe: Veranlasst der Kunde eine Umpersonalisierung im Rahmen einer unzulässigen Weitergabe von Tickets gemäß Ziffer 9.2 der ATGB, ist RB Leipzig ergänzend zu den sonstigen nach diesen Sonder-ATGB und nach den ATGB möglichen Maßnahmen

und Sanktionen und unbeschadet etwaiger darüberhinausgehender Schadensersatzansprüche berechtigt, gemäß Ziffer 12 der ATGB eine angemessene Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 2.500,- EUR gegen den Kunden zu verhängen. Ziffer 9 der ATGB bleibt hiervon unberührt.

- 3.4 Weitergabe von Tickets: Über die Umpersonalisierung hinaus ist eine Weitergabe von Tickets während des Sonderspielbetriebs nur über die offizielle Zweitmarktplattform von RB Leipzig (Ticketbörse) bis 12:00 Uhr (MEZ) am jeweiligen Veranstaltungstag möglich.

4. Umsetzung; Umplatzierung; Keine Schoßkarten

- 4.1 Veranstaltungen ohne Zuschauer bzw. mit nachträglich verringerter Zuschauerzahl: Während des Sonderspielbetriebs kann es, z.B. wegen eines Anstiegs der Infektionszahlen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie, jederzeit dazu kommen, dass Veranstaltungen infolge verbandsseitiger und/oder behördlicher Maßgabe in Gänze unter Ausschluss von Zuschauern ausgetragen werden müssen oder dass die zunächst behördlich zugelassene Zuschaueranzahl nach dem Beginn des Verkaufsstarts reduziert wird. Im Falle einer solchen Veranstaltung ohne Zuschauer oder mit nachträglich verringerter Zuschauerzahl ist RB Leipzig berechtigt, vom Vertrag über den Ticketerwerb für die betroffene Veranstaltung zurückzutreten (Teiltrücktritt). RB Leipzig ist in der Folge berechtigt, Tickets zu sperren und/oder zu stornieren. Der Kunde erhält den für die betroffene Veranstaltung entrichteten Ticketpreis erstattet. RB Leipzig haftet gegenüber dem Ticketinhaber nicht für vergebliche Aufwendungen (z.B. vergebliche Reise- und Übernachtungskosten).
- 4.2 Umplatzierung: Der Ticketinhaber erkennt an, dass RB Leipzig aus wichtigem Grund, z.B. aufgrund vorgegebener Schutz- bzw. Hygienemaßnahmen im Rahmen der Bekämpfung der Corona-Pandemie und Vorgaben zur Einhaltung von Abstandsflächen, berechtigt ist, dem Ticketinhaber von seinen bestellten Plätzen abweichende Plätze derselben oder einer höheren Kategorie zuzuweisen; in diesem Fall besteht seitens des Ticketinhabers kein Anspruch auf Entschädigung.
- 4.3 Keine Schoßkarten: Während des Sonderspielbetriebs kann RB Leipzig zum Zwecke der Einhaltung von Abstandsflächen bzw. Schutz- und Hygienevorgaben grundsätzlich keine Schoßkarten ausgeben.

5. Dauerkarten im Sonderspielbetrieb

- 5.1 Überbelegung im Sonderspielbetrieb: Im Zusammenhang mit dem Ticketerwerb für Veranstaltungen im Sonderspielbetrieb kann es in Abhängigkeit von der nach Maßgabe der behördlich freigegebenen Zuschauerzahl dazu kommen, dass der Kunde nicht jede Veranstaltung, für die er gemäß seiner Dauerkarte ein Besuchsrecht erworben hat, tatsächlich auch besuchen kann. Der Kunde erkennt für den so entstehenden Fall der Überbelegung an, dass RB Leipzig berechtigt ist, die Vergabe der Tickets mittels eines transparenten, diskriminierungsfreien Verfahrens nach vorher festgelegten Vorgaben zu bestimmen bzw. einzelne gemäß einer Dauerkarte grundsätzlich erworbene Besuchsrechte im Einzelfall zu stornieren. RB Leipzig haftet gegenüber dem Ticketinhaber nicht für vergebliche Aufwendungen (z.B. vergebliche Reise- und Übernachtungskosten).
- 5.2 Zuteilung anderer Sitzplätze: RB Leipzig ist im Rahmen des Sonderspielbetriebs zum Zwecke der Einhaltung von Abstandsflächen bzw. Schutz- und Hygienevorgaben, berechtigt, dem Dauerkarteneinhaber einen anderen als den mit der Dauerkarte gebuchten Sitzplatz zuzuweisen. Der neue Sitzplatz muss mindestens der gleichen oder aber einer höheren Preiskategorie entsprechen; die Zuteilung eines Sitzplatzes in einer niedrigeren Preiskategorie ist ausgeschlossen.
- 5.3 Abrechnung: Während des Sonderspielbetriebs wird der Preis für Dauerkarten pro Veranstaltung abgerechnet, für die das Ticket ein Besuchsrecht vermittelt hat. Das heißt, Kunden, die im Einzelfall kein Besuchsrecht für bestimmte Veranstaltungen erhalten, wird der der Veranstaltung entsprechende Preis für das Ticket nicht berechnet. Wenn die volle Stadionkapazität wieder genutzt werden kann, wird der auf die noch ausstehenden Veranstaltungen entfallende anteilige Restbetrag mit angemessener Frist umgehend zu Zahlung fällig.

6. Verhalten im Stadion und Schutz- und Hygienekonzept; Ansteckungsrisiko

- 6.1 Schutz- und Hygienekonzept: Der Ticketinhaber erkennt an, dass aus wichtigem Grund, insbesondere aufgrund verbandsseitig und/oder behördlich vorgegebener Weisungen bzw. Anordnungen, z.B. Schutz- und Hygienekonzepte, im Zusammenhang mit dem Zutritt zur und dem Aufenthalt im Stadion zusätzliche Regelungen, Bestimmungen und Anforderungen Geltung erlangen können. Diese werden dem Kunden dann rechtzeitig zur Verfügung gestellt und sind vom Ticketinhaber ab Bekanntgabe zwingend zu beachten. Unter anderem kann es erforderlich werden, dass der Ticketinhaber, z.B. zwecks Verfolgung von Infektionsketten, aufgefordert wird, weitere Daten zu seiner Person an RB Leipzig im Einklang mit den jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu übermitteln. Sofern der Kunde mit diesen weiteren Regelungen nicht einverstanden ist, kann er vom Vertrag über den Ticketerwerb für die betroffene Veranstaltung zurückzutreten (Teiltrücktritt). Der Kunde erhält den entrichteten Preis abzüglich angefallener Gebühren anteilig erstattet. Ziffer 4.1 zu Gutscheinen gilt entsprechend.
- 6.2 Sanktionen: Ergänzend zu Ziffer 10.5 und 10.6 der ATGB ist RB Leipzig aus wichtigem Grund zur Verhängung der dort genannten Sanktionen auch dann berechtigt, wenn ein Ticketinhaber gegen zwingende Bestimmungen der jeweils geltenden Schutz- und Hygienekonzepte verstößt. Namentlich ist RB Leipzig berechtigt, dem Ticketinhaber im Falle entsprechender Verstöße den Zutritt zum Stadion zu verweigern bzw. ihn des Stadions zu verweisen und ihn für einen angemessenen Zeitraum vom Ticketkauf auszuschließen.
- 6.3 Ansteckungsrisiko: Der Ticketinhaber erkennt zudem an, dass er sich während des Sonderspielbetriebs – trotz der ergriffenen Schutz- und Hygienemaßnahmen – im Rahmen des Besuchs einer Veranstaltung mit SARS-CoV-2 infizieren kann. Mit dem Besuch einer Veranstaltung geht der Ticketinhaber dieses Risiko bewusst ein.

7. Datenschutz

Als Verantwortlicher verarbeitet RB Leipzig zwecks einer für alle Beteiligten sicheren Durchführung der jeweiligen Veranstaltung unter Beachtung der in der Bundesrepublik Deutschland geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen personenbezogene Daten im Zusammenhang mit der Personalisierung und Freischaltung von Tickets. Die nachfolgende Datenschutzinformation erläutert, welche Daten des Ticketinhabers im Zuge der Personalisierung und Freischaltung von Tickets erfasst und wie diese Daten verarbeitet werden.

- 7.1 Welche personenbezogenen Daten werden erhoben? Im Rahmen der Personalisierung und Freischaltung von Tickets werden folgende Daten des Ticketinhabers verarbeitet: Vor- und Nachname, Anschrift, Kontaktdaten (E-Mail, Telefonnummer), Details zur Veranstaltung und Antworten auf die gesundheitsbezogenen Fragen im Bestellverlauf. Vor dem Betreten des Stadions wird zudem der Impf-, Genesenen- bzw. Teststatus geprüft. Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten sind für die Freischaltung von Tickets und das Betreten des Stadions erforderlich. Ohne diesen Daten kann keine Freischaltung und kein Zutritt erfolgen.
- 7.2 Auf welchen Rechtsgrundlagen und für welche Zwecke werden diese Daten verarbeitet? Soweit RB Leipzig gesetzlich dazu verpflichtet ist, informiert RB Leipzig bei Verdacht der Ansteckung oder einer nachgewiesenen Infektion des Ticketinhabers oder einer Kontaktperson des Ticketinhabers mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 das zuständige Gesundheitsamt, um dieses bei der Nachverfolgung und Eindämmung möglicher Infektionsquellen zu unterstützen und weitere Maßnahmen zu besprechen. Die Erhebung und anschließende Datenübermittlung ist gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 c) DSGVO, Art. 9 Abs. 2 i) DSGVO gerechtfertigt.
- 7.3 An wen werden die Daten des Ticketinhabers übermittelt?
- Der Datensatz wird im Zusammenhang mit der Personalisierung und Freischaltung von Tickets über das Ticketsystem an RB Leipzig übermittelt und RB Leipzig wird den Datensatz bei sich verwahren.
 - Besteht der Verdacht der Ansteckung des Ticketinhabers oder ist gar eine solche Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bei ihm nachgewiesen, wird RB Leipzig, soweit RB Leipzig gesetzlich dazu verpflichtet ist, zwecks Lokalisierung und Eindämmung von Infektionsquellen, Informationen zu dem Ticketinhaber an das zuständige Gesundheitsamt übermitteln, damit dieses sich mit den Kontaktpersonen des betroffenen Ticketinhabers in Verbindung setzen kann.
- 7.4 Wie lange werden personenbezogene Daten des Ticketinhabers gespeichert? Sämtliche Daten werden gelöscht, wenn diese für die Zwecke, für die sie erhoben wurden, nicht mehr benötigt werden. Im Regelfall werden die im Zusammenhang mit der Personalisierung und Freischaltung von Tickets erhobenen personenbezogenen Daten spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Veranstaltung gelöscht, es sei denn, RB Leipzig ist aufgrund von gesetzlichen Vorschriften oder einer behördlichen Anordnung zu einer längeren Speicherung verpflichtet. Hinsichtlich des Impf-, Genesenen- bzw. Teststatus findet lediglich eine Sichtkontrolle und keine darüber hinaus gehende Speicherung statt. Selbst wenn ein entsprechender elektronischer Nachweis bei Zutritt zur Prüfung eingescannt wird, erfolgt unmittelbar nach der Sichtkontrolle die Löschung im Scanner.
- 7.5 Rechte des Ticketinhabers
Sie haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung oder Löschung der Sie die betreffenden personenbezogenen Daten oder auf Einschränkung der Verarbeitung sowie ein Widerspruchsrecht und ein Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 15, 16, 17, 18, 19 und 21 DSGVO). Sie erreichen uns postalisch (Cottaweg 3, 04177 Leipzig), per E-Mail (service.rbleipzig@redbull.com) sowie telefonisch (0341-124797777). Wenn Sie der Auffassung sind, dass eine Datenverarbeitung gegen Datenschutzrecht verstößt, haben Sie das Recht, sich bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde Ihrer Wahl zu beschweren (Art. 77 DSGVO i. V. m. § 19 BDSG). Hierzu gehört auch die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde: Sächsischer Datenschutzbeauftragter. Unseren Datenschutzbeauftragten, Herrn Rechtsanwalt Jan Marschner, erreichen Sie telefonisch (0341-26189373) sowie per E-Mail (jm@datenschutzbeauftragter-leipzig.de).

8. Zusätzliche Datenschutzhinweise bei Gästetickets

Durch die Verantwortlichen der Gastmannschaft erhält RB Leipzig die Ticketdaten (Vor- und Nachname des Ticketkäufer und deren E-Mail-Adresse), um die erworbenen Gästetickets unter Beachtung der obliegenden und mit dem Gesundheitsamt der Stadt Leipzig abgestimmten Corona-Schutzmaßnahmen freizuschalten. Über die Übermittlung der Ticketdaten an uns sowie über den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen der Gastmannschaft werden die Käufer beim Erwerb der Gästetickets informiert. Weitere Informationen zur Datenverarbeitung stehen in der vorstehenden Ziffer 7 der Sonder-ATGB sowie in Ziffer 14 der ATGB.

9. Änderungen

RB Leipzig ist bei einer Veränderung der Gesetzeslage bzw. Rechtsprechung auch bei bestehenden Schuldverhältnissen berechtigt, diese Sonder-ATGB mit einer Frist von vier (4) Wochen, oder aus wichtigem Grund, z.B. im Falle behördlicher Vorgaben im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie, auch zwei (2) Wochen, im Voraus zu ändern, sofern dies für den Kunden zumutbar ist. Die jeweiligen Änderungen werden dem Kunden unter den zuletzt gegenüber RB Leipzig genannten Kontaktdaten bekannt gegeben. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht innerhalb der jeweiligen Frist nach Zugang den Änderungen schriftlich, per E-Mail oder über das von RB Leipzig hierfür eingerichtete Medium widersprochen hat, vorausgesetzt RB Leipzig hat auf diese Genehmigungsfiktion ausdrücklich hingewiesen.